

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1403

Dornach: Unterschutzstellung des Hauses Schuurman, Hügelweg 85, GB Dornach Nr. 853

1. Erwägungen

Das Haus Schuurman steht am ansteigenden Hang oberhalb des Goetheanums mit Ausblick auf dessen strenge Ostfassade. Erbaut wurde es 1924/25 für das aus Holland stammende Musikerpaar Max und Ina Schuurman nach einem Entwurf von Rudolf Steiner, der aber noch vor Vollendung des Neubaus verstarb. Nach einem Brand 1976 mussten das Ober- und das Dachgeschoss wieder Instand gestellt werden. Das Haus wird inzwischen von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft AAG durch den Bereich, Studium und Weiterbildung als Unterrichts- und Bürogebäude genutzt. Im Dachgeschoss besteht eine Wohnung.

Die Lage des Hauses in der engeren Umgebung des Goetheanums steht in einem von Steiner klar konzipierten Zusammenhang mit dem westlich auf der Haupteingangsseite liegenden Haus Duldeck (1915), dem nördlichen Glashaus (1914) und dem südlichen Haus de Jaager (1921). Die äussere Erscheinung des zweigeschossigen Gebäudes Schuurman unterscheidet sich jedoch klar von diesen drei eher skulptural konzipierten Bauwerken. Die einfachen und schmucklosen Fassaden sind in einem ausgemauerten Fachwerk erstellt und mit einem feinkörnigen flächig aufgetragenen Verputz versehen. Ein auskragendes schiefergedecktes Walmdach mit symmetrisch angeordneten und geknickten seitlichen Flächen schliesst das Haus gegen oben ab. Die hochrechteckigen Fenster sind axial angeordnet. In der Mitte der westlichen Hauptfassade befindet sich ein mit einer Freitreppe erschlossener grosser innenliegender Eingangsportikus mit geknickten oberen Sturzecken.

Das unterkellerte Gebäude basiert auf einem einfachen rechteckigen Grundriss. Im leicht erhöht liegenden Erdgeschoss befindet sich ein grosser quadratischer Musiksaal, im Obergeschoss lagen ursprünglich die Wohn- und Schlafräume. Eine geschwungene Holzterrasse mit einer vollen Holzbrüstung führt ins Obergeschoss. Im Gebäudeinnern sind die Wände und Decken vollständig mit einem holzsichtigen Täfer ausgekleidet, die Böden bestehen grösstenteils aus einfachen Holzriemen.

Als Abschlusswerk des Schaffens von Rudolf Steiner nimmt das Haus Schuurman eine besondere Stellung im Gefüge der Bebauung rund um das Goetheanum ein. Die klare und einfache Architektursprache, die bewusst gewählte Lage im engeren Umkreis des Goetheanums wie auch das grosse Ausmass an erhaltenen Konstruktions- und Ausstattungselementen tragen zur bau- und architekturhistorischen Bedeutung bei. Als gut erhaltener Zeuge der anthroposophischen Bau-, Handwerks- und Geisteskultur kommt dem Haus Schuurman den Stellenwert eines Kulturdenkmals zu.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Schuurman in Dornach in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Dornach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Schuurman, Hügelweg 85 in Dornach, GB Dornach Nr. 853, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Schuurman. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Hauses, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Dornach Nr. 853 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Goetheanum, Rütliweg 45, 4143 Dornach (**Ein-schreiben**)
Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach